

---

## S 198 KR 1768/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Stundungsgebühr - Mahnkosten
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 4 <a href="#">§ 24</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 1768/16
Datum	21.08.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 318/18
Datum	11.11.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von den Beklagten die RÄckzahlung von BeitrÄgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die 1976 geborene KlÄgerin war bis 31. Januar 2009 als Bezieherin von Arbeitslosengeld II bei der Beklagten zu 1) (nachfolgend nur noch: "die Beklagte") in der Krankenversicherung pflichtversichert. Sie bezog dann als Studentin AusbildungsfÄrderung nach dem BundesausbildungsfÄrderungsgesetz (BAfÄG). Vom 9. MÄrz 2009 bis zum 10. Juli 2009 war sie neben ihrem Studium abhÄngig beschÄftigt und erhielt weiterhin BAfÄG-Leistungen.

Die Beklagte fÄhrte fÄr die Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 8. MÄrz 2009 eine freiwillige Versicherung durch und berechnete die BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung anhand der Mindestbemessungsgrenze. Zahlungen der KlÄgerin hierfÄr gingen bei der Beklagten im Jahr 2009 nicht ein. Im Januar 2010

---

Überwies die Klägerin 300,- EUR. Weitere Zahlungen von der Klägerin direkt an die Beklagte erfolgten 2010 nicht. Das von der Beklagten mit der Vollstreckung beauftragte Hauptzollamt überwies der Beklagten im Juli und August insgesamt 1.297,45 EUR. Die Beklagte bat die Klägerin mit Schreiben vom 6. Juni 2010 und vom 4. Juli 2010 um Ausfüllung eines Fragebogens zu ihren Einkünften und um Übersendung des letzten Einkommenssteuerbescheides. Nachdem sie keine Antwort erhalten hatte, setzte sie mit Bescheid vom 3. August 2010 auch im Namen der Beklagten zu 2) die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze auf insgesamt 609,37 EUR monatlich ab 1. Juli 2010 fest. Es bestehe ein Beitragsrückstand für den Monat Juli 2010 in dieser Höhe. Um alle Beitragsrückstände auszugleichen, müssten auch die bereits in der Zwangsvollstreckung befindlichen offenen Beiträge gezahlt werden. Diese seien bereits mitgeteilt worden. Die Klägerin reichte daraufhin den BAföG-Bescheid des Studentenwerks Berlin vom 20. Oktober 2009 für den Zeitraum Oktober 2009 bis September 2010 in Kopie ein. Telefonisch teilte sie mit, diesen Bescheid bereits vor Monaten persönlich abgegeben zu haben. Mit Schreiben vom 29. September 2010 bat die Beklagte die Klägerin erneut auch um Übersendung des ausgefüllten Fragebogens. Dem kam die Klägerin am 26. Oktober 2010 nach. Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 29. Oktober 2010 die Beiträge ab 1. Oktober 2010 nach der Mindestbemessungsgrenze auf insgesamt 138,40 EUR monatlich fest.

Mit Faxschreiben vom 10. November 2010 widersprach die Klägerin der Beitragsfestsetzung für Juli 2010 bis September 2010, da sie die geforderten Unterlagen (BAföG-Bescheid und Einkommensbogen) "nachweislich" bereits im April 2010 eingereicht habe. Auf entsprechende Mitteilung der Beklagten, im April 2010 keinen Eingang von Unterlagen feststellen zu können, schrieb die Klägerin unter dem 22. Februar 2012, die erforderlichen Unterlagen belegbar bereits mehrfach eingereicht zu haben. Zudem habe sie die Filiale in der Rankestraße aufgesucht und die Unterlagen nochmals abgegeben. Sie bitte zu viel geleistete Zahlungen in Höhe von 833,48 EUR für die Monate August 2010 und September 2010 zurück zu überweisen. Auch hätte die Beklagte für die Monate Mai bis Juli 2011 sowie möglicherweise für August 2011 Beiträge von ihr und vom Jobcenter gleichzeitig erhalten. Auch insoweit fordere sie ihre Zahlungen zurück.

Ab dem 1. Mai 2011 bis zum 30. September 2012 bezog die Klägerin erneut Arbeitslosengeld II und war entsprechend pflichtversichert. Nach ihren eigenen (späteren) Angaben hielt sie sich vom 1. Oktober 2012 bis 30. März 2014 in Großbritannien auf.

Die Beklagte schrieb sie im Anschluss daran am 16. November 2012, am 22. Dezember 2012 und am 8. Januar 2013 jeweils unter der letzten ihr von der Klägerin genannten Anschrift in Berlin an und bat erneut um Ausfüllung des Fragebogens. Mit Faxschreiben vom 9. Januar 2013 teilte die Klägerin unter Angabe dieser (letzten) Anschrift als Absender mit, nunmehr im Ausland zu leben. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine Weiterversicherung. Sie wiederholte ihr Begehren auf Rückerstattung der Überzahlungen für die Jahre 2010 und 2011.

---

Mit Schreiben vom 9. Januar 2013 teilte die Beklagte der KlÄgerin mit, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, welche nicht auf zukÄufige oder Ähnlich gelagerte FÄlle Äbertragen werden kÄnnen, die Einstufung zu den HÄchstbetrÄgen im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. September 2010 zurÄckzunehmen, obwohl die KlÄgerin die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht habe. Das Beitragskonto weise nach Verrechnung aller Forderungen ein Guthaben in HÄhe von 369,99 EUR aus. Die KlÄgerin werde gebeten, ihre aktuelle Bankverbindung zur Erstattung mitzuteilen.

Am 12. Juni 2014 suchte die KlÄgerin die Dienststelle Nummer 0740 (wohl: RankestraÄe in Berlin) der Beklagten auf und teilte mit, ab 1. April 2014 Arbeitslosengeld II beantragt zu haben. Angaben zu ihrem Aufenthaltsort bis zum 31. MÄrz 2014 wolle sie -ausweislich des Aktenvermerkes- nicht machen.

In der Folgezeit stritten sich die Beteiligten um die Frage, ob sich die KlÄgerin zur letzten Krankenversicherung im Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. MÄrz 2014 erklÄren mÄsse. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2014 teilte die Beklagte der KlÄgerin mit, dass diese seit dem 1. April 2014 Äber den Bezug von Arbeitslosengeld II bei ihr versichert sei. Um die BeitrÄge fÄr den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. MÄrz 2014 korrekt berechnen zu kÄnnen, sei die KlÄgerin mehrfach angeschrieben und gebeten worden, den Fragebogen zusammen mit aktuellen Einkommensnachweisen zurÄck zu senden. Da eine Antwort ausgeblieben sei, sei die Beklagte verpflichtet, fÄr diese Zeit die BeitrÄge aus der jeweils gÄltigen Mindestbemessungsgrundlage zu berechnen. Es bestehe ein BeitragsrÄckstand in HÄhe von 2.738,22 EUR. Dem Schreiben war eine Aufstellung der BeitrÄge im Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. MÄrz 2014 (Druckdatum: 11. Dezember 2014) beigefÄgt.

Mit Faxschreiben vom 31. Dezember 2014 forderte die KlÄgerin ihrerseits die Beklagte erneut zur RÄckzahlung zu viel gezahlter BeitrÄge auf.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2015 erklÄrte die Beklagte unter anderem, das Guthaben aus der Äberzahlung aufgrund der Korrektur der BeitrÄge fÄr den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. September 2010 in HÄhe vom 369,99 EUR mit dem ZahlungsrÄckstand fÄr den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. MÄrz 2014 zu verrechnen, so dass sich der BeitragsrÄckstand auf 2.368,23 EUR reduziere.

Mit weiterem Schreiben vom 20. Januar 2015 teilte die Beklagte erneut den aus ihrer Sicht vorliegenden Sachverhalt mit: Seit dem 1. Februar 2009 sei die KlÄgerin bei der Beklagten als Studentin freiwillig versichert gewesen. Unterbrochen sei die freiwillige Versicherung aufgrund BeschÄftigung beim Bundesamt fÄr zentrale Dienste vom 9. MÄrz 2009 bis 10. Juli 2009. Ab 11. Juli 2009 bis 30. April 2011 habe die Beklagte erneut freiwillige BeitrÄge gefordert. Nach Bewilligung von Arbeitslosengeld II habe das Jobcenter vom 1. Mai 2011 bis 30. September 2012 BeitrÄge fÄr sie gezahlt. Insofern sei keine Doppelzahlung erfolgt. Ab 1. Oktober 2012 bis 31. MÄrz 2014 sei erneut die KlÄgerin selbst fÄr die Beitragszahlung verantwortlich, bevor ab 1. April 2014 das Jobcenter die Zahlung Äbernommen habe. Monatliche Beitragszahlen mÄssten dem Konto der Beklagten spÄtestens

---

am 15. des Folgemonates gutgeschrieben sein. Erfolge dies nicht, seien bereits ab dem 1. Tag der Säumnis Säumniszuschläge und bei Versand einer Mahnung Mahnkosten zu erheben. Die Säumniszuschläge beträgen 1% des noch ausstehenden Beitrages beziehungsweise ab 1. April 2007 5% pro angefangenen Monat ab dem zweiten Monat der Säumnis. Erst durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung (in Kraft ab 1. August 2013) seien alle am 1. August 2013 noch nicht gezahlten Säumniszuschläge von 5% bis auf 1% reduziert worden. Dieser Erlass komme im Falle der Klägerin allerdings nicht zum Tragen, da die auf Basis der alten Gesetzeslage berechneten Säumniszuschläge mit der letzten Überweisung der Klägerin am 7. Oktober 2011 ausgeglichen worden seien. Die Überweisungen am 6. August 2010 seien über das Hauptzollamt erfolgt und seien gemäß Vollstreckungsersuchen dem entsprechenden Monat zugeordnet worden.

Nachdem die Beklagte wiederum von der Beendigung der Zahlung von Arbeitslosengeld II erfahren hatte, forderte sie erneut die Klägerin zu einer Erklärung der Einkommenssituation und Ausführung des Fragebogens auf.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2015 setzte sie die Beiträge für April 2015 insgesamt auf 707,44 EUR und für den Zeitraum 1. Mai 2015 bis 14. Mai 2015 auf 330,14 EUR fest. Zur Begründung führte sie aus, gesetzlich verpflichtet zu sein, die Beiträge aus der Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen, da sie keine Antwort der Klägerin erhalten habe. Diese bezog ab 15. Mai 2015 erneut Arbeitslosengeld II.

Mit Faxschreiben vom 19. Oktober 2015 teilte die Klägerin der Beklagten mit, in der Zeit vom 1. April 2012 bis 1. Mai 2014 über den "NHS" versichert gewesen zu sein.

Die Beklagte übersandte ihr am 3. November 2015 einen Kontoauszug, der Beiträge in Höhe von 2.738,22 EUR für den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 sowie 1.037,58 EUR für den Zeitraum 1. April 2015 bis 14. Mai 2015 sowie Säumniszuschläge und Mahnkosten aufweist, insgesamt 3.684,81 EUR.

Mit Faxschreiben vom 6. November 2015 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Schreiben vom 20. Januar 2015, 28. Juli 2015 und 3. November 2015 ein, welche sie alle mit Schreiben vom 3. November 2015 erhalten habe.

Mit Schreiben vom 11. November 2015 übersandte die Beklagte der Klägerin einen Kontoauszug für die Zeit ab Januar 2009, der sowohl die Beiträge auflistet als auch die einzelnen Buchungsbeträge.

Die Beklagte half dem Widerspruch mit Teilabhilfebescheid vom 11. Dezember 2015 teilweise ab. Sie beendete die freiwillige Versicherung für den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 und stellte fest, dass für diesen Zeitraum Beiträge sowie die mitgeteilten Mahnkosten beziehungsweise Säumniszuschläge entfielen. Für den Zeitraum 1. April 2014 bis 31. März 2015 und ab dem 15. Mai 2015 erhalte die Klägerin Arbeitslosengeld II. Für

---

diesen Zeitraum überweise das Jobcenter die Beiträge direkt. Für den Zeitraum 1. April 2015 bis 14. Mai 2015 bleibe es jedoch bei der freiwilligen Versicherung und Beiträgen anhand der Beitragsbemessungsgrenze, da die Klägerin nach wie vor ihre Einnahmen nicht angegeben habe. Den Beitragsrückstand für die Monate April 2015 und Mai 2015 in Höhe von 1.037,58 EUR verrechne die Beklagte mit dem Beitragsguthaben in Höhe von 369,99 EUR. Es bleibe ein Differenzbetrag in Höhe von 667,59 EUR, den die Klägerin bis 15. Januar 2016 überweisen solle. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 2016 auch in Aufgabenwahrnehmung für den Widerspruchsausschuss der Beklagten zu 2), im Übrigen zurück. Zur Begründung teilte sie (erneut) den Sachverhalt aus ihrer Sicht mit.

Die Klägerin hat hiergegen am 20. September 2016 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, seit 2008 als freiwilliges Mitglied als Studentin versichert gewesen zu sein. Der Monatsbeitrag habe ca. 140,- EUR betragen. Als sie im Jahr 2010 den aktuellen BAföG-Bescheid eingereicht habe, sei sie plötzlich "vom Zwangsvollstreckter" angeschrieben worden, den Höchstbeitragssatz zu bezahlen. Sie habe unter Vorbehalt bezahlt. Das Geld dazu habe sie sich leihen müssen. Sie habe die Beklagte mehrfach aufgefordert, die Gelder zurückzuerstatten. 2013 habe die Beklagte ihr dann nur 369,- EUR zurück erstatten wollen, obwohl sie viel mehr an den Zwangsvollstreckter gezahlt habe nämlich 1.004,68 EUR. 2012 sei sie ausgewandert und erst 2014 zurückgekommen. Plötzlich habe die Beklagte den Nachweis ihres Aufenthaltes gefordert und erklärt, ansonsten müsse sie für den Zeitraum Oktober 2012 bis April 2014 erneut den Höchstbeitragssatz zahlen. Obwohl sie die Klägerin eine eidesstattliche Versicherung eingereicht habe, habe die Beklagten wieder eine ungerechtfertigte Meldung an den Zwangsvollstreckter erlassen. Sie könne nicht nachvollziehen, wie die Beklagte so gemein und berechnend sein könne. Schließlich habe die Beklagte auch in den Monaten Mai 2011, Juni 2011 und Juli 2011 jeweils ca. 140,- EUR zu viel erhalten, da sie sich arbeitslos gemeldet habe und den Dauerauftrag erst anschließend gekündigt habe. Beigefügt hat die Klägerin unter anderem eine Übersicht der Beklagten über im Jahr 2012 gezahlte Versicherungsbeiträge vom 13. Februar 2013 sowie eine Übersicht über die im Jahr 2011 gezahlten Versicherungsbeiträge vom 8. Februar 2012.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 6. August 2018 mitgeteilt, dass das zuständige Jobcenter die Abmeldung für die Klägerin zum 31. März 2015 zwischenzeitlich storniert habe. Die Klägerin sei somit seit dem 1. April 2014 durchgehend als Bezieherin von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtiges Mitglied. Die zunächst für die Zeit vom 1. April 2015 bis zum 15. Mai 2015 durchgeführte freiwilligen Mitgliedschaft sowie die hieraus resultierende Beitragspflicht seien entfallen. Eine Erstattung des Beitragsguthabens in Höhe von 364,99 EUR sei bisher nicht möglich gewesen, da die Klägerin trotz mehrfacher Nachfrage keine Bankverbindung mitgeteilt habe. Bereits zuvor hatte sie die Beklagte unter dem 17. März 2017 beschieden, die Beitragsforderung vom 11. Dezember 2015 für die Zeit vom 1. April 2015 bis 30. April 2015 aufzuheben. In

---

der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 21. August 2018 hat die Beklagte Ä¼ber ihr Teilanerkennnis vom 6. Augst 2018 in HÄ¼he von 364,99 EUR hinaus einen weiteren Teilbetrag in HÄ¼he von 5,- EUR (Mahnkosten fÄ¼r Mai 2015) anerkannt. Die KlÄ¼gerin hat erklÄ¼rt, das Teilanerkennnis nicht anzunehmen. Sie hat erstinstanzlich beantragt, die Bescheide der Beklagten vom 20 Januar 2015, 11. Dezember 2015 und 28. Juli 2015 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 18. August 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.500 EUR zu zahlen.

Mit Urteil vom 21. August 2018 hat das SG die Beklagte verurteilt, an die KlÄ¼gerin 369,99 EUR zu zahlen. Im Ä¼brigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÄ¼ndung hat es ausgefÄ¼hrt, die Verurteilung der Beklagten beruhe auf den Teilanerkennnissen. Im Ä¼brigen sei die Klage als Leistungsklage zulÄ¼ssig aber unbegrÄ¼ndet. Der KlÄ¼gerin stehe kein Anspruch auf Beitragserstattung zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung aus einem Ä¼ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch zu. Dem von ihr gezahlten Betrag in HÄ¼he von insgesamt 3.984,96 EUR, fÄ¼r dessen Zusammensetzung auf die Aufstellung der Beklagten Ä¼ber die Zahlungsein- und ausgÄ¼nge vom 13. MÄ¼rz 2017 verwiesen werde, welchen die KlÄ¼gerin nicht angegriffen habe, stÄ¼nden aktuell noch Forderungen der Beklagten in HÄ¼he vom insgesamt 3.614,97 EUR entgegen, die Summe der Forderungen laut Aufstellung der Beklagten vom 13. MÄ¼rz 2017 in HÄ¼he von 4.693,55 EUR abzÄ¼glich 1.078,58 EUR betreffend die BeitrÄ¼ge, SÄ¼umniszuschlÄ¼ge und Mahnkosten fÄ¼r April und Mai 2015. Die verbliebene Differenz in HÄ¼he von 369,99 EUR habe die Beklagte bereits anerkannt. Die Forderungen der Beklagten in HÄ¼he von 4.693,55 EUR - 1.078,58 EUR = 3.614,97 EUR bestÄ¼nden im Ä¼brigen zu Recht. Im Februar 2009 und MÄ¼rz 2009 sei die KlÄ¼gerin gemÄ¼ß [Ä¼ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch \(SGB\) FÄ¼nftes Buch \(V\)](#) - Gesetzliche Krankenversicherung - freiwillig versichert gewesen. Eine Versicherungspflicht als Studentin nach [Ä¼ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V](#) sei fÄ¼r die KlÄ¼gerin nicht mehr in Betracht gekommen, weil diese das 30. Lebensjahr vollendet gehabt habe. Die freiwillige Versicherung habe bis zum 8. MÄ¼rz 2009 bestanden, weil die KlÄ¼gerin ab dem Folgetag als abhÄ¼ngig BeschÄ¼ftigte wieder gem. [Ä¼ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) versicherungspflichtig geworden sei. Hieraus resultierten BeitrÄ¼ge in HÄ¼he von 141,54 EUR fÄ¼r Februar und 37,75 EUR fÄ¼r MÄ¼rz. Der SÄ¼umniszuschlag finde seine Grundlage in [Ä¼ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch \(SGB\) Viertes Buch \(IV\)](#) - Gemeinsame Vorschriften fÄ¼r die Sozialversicherung - und beruhe darauf, dass die KlÄ¼gerin den Beitrag nicht gem. [Ä¼ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB IV](#) mit FÄ¼lligkeit am 15. des Folgemonats gezahlt habe, sondern erstmals am 13. Januar 2010. Auch in der Zeit vom 11. Juli 2009 bis April 2011 habe eine freiwillige Versicherung der KlÄ¼gerin gem. [Ä¼ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) bestanden. Die HÄ¼he der SÄ¼umniszuschlÄ¼ge ergÄ¼ben sich aus dem Beitragsverzug der KlÄ¼gerin. Nach [Ä¼ 24 Abs. 1 SGB IV](#) sei fÄ¼r BeitrÄ¼ge die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des FÄ¼lligkeitstages gezahlt habe, fÄ¼r jeden angefangenen Monat des SÄ¼umnis einen SÄ¼umniszuschlag von 1 von 100 des rÄ¼ckstÄ¼ndigen, auf 50,- EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rÄ¼ckstÄ¼ndigen Betrag unter 100,- EUR sei der SÄ¼umniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wÄ¼re. Nach [Ä¼ 24 Abs. 1a SGB IV](#) in der hier anzuwendenden, vom 1. September 2009 bis 31. Juli 2013

---

geltenden Fassung vom 26. März 2007, hätten abweichend von [Â§ 24 Abs. 1 SGB IV](#) freiwillig Versicherte sowie Versicherte nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#) für Beiträge, mit denen sie länger als einen Monat sumig gewesen seien, für jeden weiteren angefangenen Monat der Sumnis einen Sumnizuschlag von 5 von 100 des rückständigen, auf 50,- EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Für Juli 2009 habe die Beklagte nur 1% des rückständigen Betrages geltend gemacht, für August 2009 bis November 2009 seien jeweils 12,- EUR entsprechend 5% des damals rückständigen Betrages angefallen. Für die nachfolgenden Monate gelte entsprechendes. Das SG hat insoweit Bezug auf die Forderungsübersicht der Beklagten vom 13. März 2017 genommen. Die Mahnkosten beruhen auf [Â§ 19 Abs. 2](#) Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Der Klägerin stehe auch kein Erstattungsanspruch aus den Beitragszahlungen ab Mai 2011 bis Oktober 2011 zu, obwohl sie bereits wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II pflichtversichert gewesen sei. Denn die Klägerin habe ihre Zahlungen nicht mit einer Tilgungsbestimmung versehen, sodass die Beklagte diese mit den bei ihr aufgelaufenen Beitragsrückständen verrechnen durfte. Diese seien durch die Zahlungen der Klägerin vom 13. Januar 2010, 30. Juli 2010 (Zollzahlstelle Berlin), 6. August 2010 (Zollzahlstelle Berlin), 6. Januar 2011, 10. März 2011 und 7. April 2011 nur zum Teil erfüllt gewesen. Soweit sie nicht erfüllt gewesen seien, habe die Beklagte die Zahlungen auf die offenen Forderungen verrechnen dürfen. Allein in Höhe von 369,99 EUR habe die Klägerin mehr als geschuldet gezahlt.

Gegen diese ihr am 4. September 2018 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin vom 4. Oktober 2018. Zu deren Begründung führt sie aus, das SG habe massiv nur die Seite der Krankenkasse in Betracht gezogen und ihren Vortrag und ihre Belege missachtet. Sie habe bis heute noch nicht einmal die die 369,99 EUR zurück erhalten. Im Jahr 2010 seien ihr trotz nachweislich eingereichtem BAföG-Bescheid Nachteile entstanden. Sie fordere, die von der Beklagten viel zu hoch errechneten Sumnizuschläge an sie zurück zu zahlen. Nach Bezahlung an das Hauptzollamt hätten keine weiteren offenen Forderungen bestanden. Sie habe auch das Recht zu erfahren, wie die Krankenkasse auf Sumnizuschläge in Höhe von monatlich 51,- EUR komme, wenn nach Juli 2010 keine offenen Beiträge bestanden hätten. Ihr Studenten-Beitragstarif an die Krankenkasse seien monatlich 138,- EUR im Jahr 2009 und 143,- EUR im Jahr 2010 gewesen. Dies ergebe für das Jahr 2009 einen Jahresbetrag von 1.656,- EUR und für das Jahr 2010 von 1.760,- EUR. Sie fordere deshalb 1.592,- EUR zurück und verweise ergänzend auf ihren Schriftsatz vom 17. August 2017.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. August 2018 und die Bescheide der Beklagten vom 20. Januar 2015, 11. Dezember 2015 und 28. Juli 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie insgesamt 1.500,- EUR zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

---

die Berufung zur ckzuweisen.

Auf die hier und vom SG erw hnten Schriftst cke und Aufstellungen wird erg nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Der Berufung bleibt der Erfolg versagt. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, soweit die Beklagten kein Teilerkenntnis abgegeben haben.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage zul ssig.

Die Anfechtungsklage ist statthaft soweit sie sich (noch) gegen den Bescheid vom 20. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 2016 wendet. Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides lehnt die Erstattung von Beitragszahlungen insgesamt ab, auch soweit im Schreiben vom 20. Januar 2015 dem reinen Wortlaut nach nur Erl uterungen mitgeteilt werden sollten.

Der Kl gerin steht  ber das Teilerkenntnis hinaus kein weiterer Erstattungsanspruch zu. Dies hat das SG zutreffend dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausf hrungen im angegriffenen Urteil gem. [  153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen. Dargestellt sind insbesondere f r die Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht und der S umniszuschl ge.

Das SG hat erl utert, dass freiwillig Versicherte f r Beitr ge und Beitragsvorsch sse, mit denen sie l nger als einen Monat s umig sind, f r jeden weiteren angefangenen Monat der S umnis einen S umniszuschlag von 5 vom Hundert des r ckst ndigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Beitrages zu zahlen hatten ([  24 Abs. 1a SGB IV](#) in der bis 31. Juli 2013 geltenden Fassung vom 12. November 2009). 5% Zuschlag pro Monat entspricht 5 x 12 = 60% Zuschlag pro Jahr. Die Kl gerin blendet aus, dass sie im Jahr 2009 keinerlei Zahlungen geleistet hat, im Jahr 2010 an die Beklagte direkt nur 300,- EUR. Auch in ihrem im Nachgang der m ndlichen Verhandlung eingereichten Faxschreiben hat sie  zum wiederholten Male- nur Kontoausz ge aus dem Jahr 2011 eingereicht.

Das SG hat zudem dargestellt, dass die Kl gerin aufgrund von Verrechnungen die Zahlungen im Jahr 2011 in der Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II nicht zur ckfordern kann.

Rechtsgrundlage der Mahnkosten ist [  66](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- i. V. m. [  19 Abs. 2 VwVG](#). Danach wird f r die vor einer Vollstreckung nach [  3 Abs. 2 VwVG](#) vorgesehenen Mahnung eine Mahngeb hr erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt dem [  193 SGG](#) und entspricht den Ergebnissen der Sache. Gr nde f r die Zulassung der Revision nach [  160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2](#) SGG liegen nicht vor.

---

Erstellt am: 10.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024